

So wird die digitale Identität in der Schweiz zum Erfolg

Lösungskonzept der Swiss Data Alliance

Vorbemerkung

Die Swiss Data Alliance schlägt die Einführung einer staatlich anerkannten digitalen Identität in der Schweiz vor (Arbeitstitel: «CH-ID»). Diese soll allen Schweizer Bürgern und allen berechtigten Ausländern, die einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzen, zur Verfügung stehen und es ihnen erlauben, möglichst viele online-Dienstleistungen im In- und Ausland einfach und sicher zu nutzen.

Das Positionspapier wurde von der **Swiss Data Alliance** von Ende August bis Mitte November 2017 im intensiven Austausch mit den folgenden Personen erarbeitet (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Abraham Bernstein, Direktor der UZU Digital Society Initiative und des Instituts für Informatik der Universität Zürich, Vorsitzender Expertenausschuss der Swiss Data Alliance
- Walter Bertschinger, W. Bertschinger Consulting GmbH, Unternehmensberater
- Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz, Eidgenössisches Departement EDI, Wirtschaftsberaterin EDI
- Dr. Thomas Dübendorfer, Präsident Swiss ICT Investor Club (SICTIC), Chairman swissecurity.org
- Dominik Etzweiler, Executive Director UBS Swizerland AG, Multichannel Strategy and Projects
- Dr. Felix Frei, AOC Unternehmensberatung, Inhaber
- Dr. Peppino Giarritta, Kanton Zürich, Leiter Stabsstelle E-Government
- Balthasar Glättli, GRÜNE Schweiz, Nationalrat ZH
- André Gollietz, Gollietz Open Data Consulting, Präsident Swiss Data Alliance (Redaktion)
- Edith Graf-Litscher, Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP, Nationalrätin TG
- Franz Grüter, Schweizerische Volkspartei SVP, Nationalrat LU
- Dr. Alain Gut, IBM Schweiz AG, Director Public
- Jean-Marc Hensch, swico, Geschäftsführer
- Andreas Kubli, Group Managing Director UBS Switzerland AG, Head Multichannel Management & Digitisation
- Denise Koopmans, United Digital Group, Chairman
- Thomas Landolt, IBM Schweiz AG, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Dr. Christian Laux, Laux Lawyers AG, Vizepräsident Swiss Data Alliance (Redaktion)
- Adrian Lobsiger, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDOEB)
- Markus Naef, SwissSign AG, CEO
- Dr. Hans Rudolf Sprenger, IBM Schweiz AG, Leiter Public Affairs
- Martin Steiger, Steiger Legal AG, Rechtsanwalt

Wir bedanken uns bei diesen Personen für ihre Mitwirkung und weisen darauf hin, dass für den Inhalt des Positionspapiers ausschliesslich die **Swiss Data Alliance** verantwortlich ist. Der Expertenausschuss der Swiss Data Alliance hat die Thematik der staatlich anerkannten digitalen Identität verschiedentlich diskutiert und das Positionspapier auf dem Korrespondenzweg verabschiedet.

Die **Swiss Data Alliance** ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschungsinstitutionen und Einzelpersonen mit dem Ziel, eine zukunftsorientierte Datenpolitik in der Schweiz zu etablieren.

André Gollietz
Präsident Swiss Data Alliance

Dr. Christian Laux
Vizepräsident Swiss Data Alliance

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
1. Ausgangslage, Problemstellung und Absicht	6
2. Prinzipien der CH-ID	7
3. Struktur des CH-ID-Systems	9
4. Governance des CH-ID-Systems.....	10
5. Rollenbeschreibung und Use Cases	12
6. Notwendige rechtliche Grundlagen	19
7. Empfehlungen	20
Glossar	22

Zusammenfassung

Ausgangslage & Handlungsbedarf

Den Schweizer Bürgern¹ und den in der Schweiz ansässigen Ausländern steht bislang keine staatlich anerkannte und von ausreichend vielen Online-Dienstleistern akzeptierte einheitliche digitale Identität zur Verfügung (siehe Definition der digitalen Identität auf der nächsten Seite). Sie müssen sich daher für verschiedene digitale Transaktionen separat identifizieren und sich dabei immer wieder andere Benutzernamen und Passwörter merken. Diesen Mangel an Benutzerfreundlichkeit machen sich internationale Internet-Konzerne mit übergreifenden Identitätsdienstleistungen zu Nutze und erlangen so eine immer grössere Kontrolle über wertvolle Personendaten. Ohne ein nationales digitales Identitätssystem ist zudem die Entwicklung zahlreicher digitaler Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen blockiert oder kommt nur sehr langsam voran. Viele Transaktionen sind dadurch für Unternehmen und Bürger nur ineffizient, teuer und kompliziert zu vollziehen. Des Weiteren riskiert die Schweiz, den Anschluss an die Entwicklung des europäischen digitalen Marktes («Single digital market») in den nächsten Jahren zu verlieren.

Lösungsabsicht

Die Entwicklung und flächendeckende Ausbreitung einer staatlich anerkannten digitalen Identität in der Schweiz (CH-ID) ist *unverzichtbar* und dringend. Sie soll die folgenden grundsätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Die CH-ID ist eine vom Staat und den Subjekten des Privatrechts anerkannte vertrauenswürdige digitale Identität für alle Schweizer Bürger und alle berechtigten Ausländer, die einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzen.
- Die CH-ID beruht auf der staatlichen (hoheitlichen) Bestätigung der Identität einer Person anhand der Daten in den amtlichen Personenregistern (staatlicher Identifikationsservice²).
- Die CH-ID kann von einem der dazu berechtigten Unternehmen oder einem öffentlichen Amt (Identitätsdienstleister) bezogen werden (*CH-ID Grundversorgung*).
- Die CH-ID kann einfach und sicher für zahlreiche Online-Dienstleistungen in der Schweiz und im Ausland benutzt werden. Insbesondere soll der Behördenverkehr in Zukunft auch auf Basis der CH-ID abgewickelt werden.
- Die CH-ID stellt sicher, dass Personendaten nur unter Einwilligung der betroffenen Person und unter Einhaltung des Datenschutzes weitergegeben werden.

Damit die CH-ID eine möglichst grosse Akzeptanz bei den Benutzern findet und sich rasch in viele Anwendungsbereiche ausbreitet, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen, bundesnahen Betrieben und privaten Unternehmen im Rahmen eines gemeinsamen Identitätssystems (CH-ID-System) erforderlich. Dreh- und Angelpunkt dieser Zusammenarbeit ist *ein Identitätsvermittlungsdienst*, der durch ein vom Staat kontrolliertes Unternehmen, den Identitätsvermittler (ID-Vermittler), bereitzustellen ist.³ Dieser Dienst ist Voraussetzung, damit private und staatliche Akteure an

¹ Um der besseren Lesbarkeit willen wird in diesem Text durchgängig nur die männliche Form verwendet. Es sind damit aber immer alle Geschlechter/Genderidentitäten gemeint.

² Dieser staatliche hoheitliche Identifikationsservice auf Basis der amtlichen Personenregister kann nicht an ein privates Unternehmen ausgelagert werden.

³ Grundsätzlich sind mehrere staatlich anerkannte ID-Vermittler denkbar. Dies ist allerdings nicht erstrebenswert und soll durch einen möglichst breiten Zusammenschluss staatsnaher und privater Schweizer Unternehmen mit aktiver und führender Beteiligung des Bundes zu einem gemeinsamen CH-ID-Ökosystem vermieden werden.

einem offenen CH-ID-Ökosystem partizipieren können und der für die Verbreitung notwendige Skaleneffekt realisiert wird. Die Art und Weise der Kontrolle des Staates über den ID-Vermittler, wie z.B. Konzessionierung, Zertifizierung oder eine andere Form der Einflussnahme (z.B. Einsitz im VR oder staatliche Beteiligung), gilt es noch zu bestimmen. Weitere Unternehmen können sich, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, an der Distribution der CH-ID beteiligen und darauf basierende Mehrwertdienste erbringen (z.B. digitale Signatur).

Der ID-Vermittler ermöglicht es allen Schweizer Bürgern und in der Schweiz ansässigen Ausländern, die CH-ID – unabhängig vom gewählten Lieferanten – bei den angeschlossenen Online-Diensten im In- und Ausland zu benutzen. Dabei sollen insbesondere auch die bestehenden Authentisierungslösungen privater Unternehmen (Identitätsdienstleister) genutzt werden, was ein grosses Synergiepotential darstellt und die Verbreitung der Lösung massgeblich begünstigt. Der ID-Vermittler gewährleistet den korrekten, standardisierten und sicheren Austausch der identifizierungs- und transaktionsrelevanten Daten des Benutzers zwischen Identitätsdienstleister und Online-Dienstleister und sorgt dabei für einen einwandfreien Datenschutz.

Empfehlungen

Die Swiss Data Alliance empfiehlt den Entscheidungsträgern in Politik, Wirtschaft und Verwaltung die folgenden Massnahmen, damit den Schweizer Bürgern und den berechtigten Ausländern die CH-ID spätestens ab Anfang 2020 zur Verfügung steht:

1. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das CH-ID-System durch Bund und Kantone. Das CH-ID-System soll mit einer aktiven und führenden Rolle des Staates und im Dialog mit den Stakeholdern aus Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft aufgebaut werden.
2. Erarbeitung des Regelwerkes («Scheme») auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen sowie der anwendbaren Verordnungen für das CH-ID-System durch ein Konsortium staatsnaher und privater Unternehmen unter Einbezug weiterer Stakeholder und Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
3. Durchführung eines oder mehrerer auf einander abgestimmter CH-ID-Pilotprojekte in ausgewählten Kantonen und Gemeinden unter Einbezug des Bundes.

Was ist eine digitale Identität?

Eine digitale Identität ermöglicht es einer Person (Benutzer), sich gegenüber einem Online-Dienstleister zu identifizieren. Sie besteht aus einem eindeutigen Benutzernamen und weiteren personenidentifizierenden Attributen (Geburtsdatum, Gesichtsbild etc.), welche in einer Benutzer-Datenbank gespeichert sind. Mit dem Benutzernamen wird ein geheimes Passwort verknüpft, welches diese Person zur Nutzung der betreffenden digitalen Identität berechtigt (authentifiziert). Eine staatlich anerkannte digitale Identität beruht auf hoheitlich überprüften und bestätigten Attributen aus den amtlichen Personenregistern.

Für die einwandfreie Authentifizierung einer Person können abhängig vom geforderten Sicherheitniveau weitere technische Mechanismen zur Anwendung kommen (z.B. Übermittlung eines einmalig nutzbaren Codes auf das Handy des Benutzers und anschliessende Eingabe auf der Login-Maske). Die Authentisierungslösungen müssen zur Erfüllung der Sicherheitsstandards und guter Usability stetig an die technologische Entwicklung angepasst werden.

Jede Person kann mehrere digitale Identitäten mit unterschiedlichen Benutzernamen, Attributen (falls unterschiedliches Sicherheitsniveau) und Passwörtern besitzen. Damit der Benutzer dieselbe digitale Identität bei verschiedenen Online-Dienstleistern einsetzen kann, können sich diese unter einem gemeinsamen Regelwerk («Scheme») zu einem digitalen Ökosystem zusammenschliessen. Verschiedene Regelwerke können wiederum ihre spezifischen digitalen Identitäten gegenseitig anerkennen. Dies ermöglicht den Benutzern, eine einzige digitale Identität in verschiedenen digitalen Ökosystemen zu benutzen. In diesem Fall muss sich ein Identitätsvermittler um den Transfer der Identifikationsdaten zwischen den verschiedenen teilnehmenden Systemen kümmern.

1. Ausgangslage, Problemstellung und Absicht

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern verfügt die Schweiz bislang über kein staatlich und breit anerkanntes digitales Identitätssystem. Dieser Mangel führt dazu, dass sich die Benutzer für jeden einzelnen Online-Dienst auf unterschiedliche Art und Weise registrieren und identifizieren müssen und sich immer wieder andere Benutzernamen und Passwörter zu merken haben.

Mangels eines nationalen digitalen Identitätssystems ist die Entwicklung digitaler Dienstleistungen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen blockiert oder kommt nur sehr langsam voran. Auf Basis einer staatlich anerkannten digitalen Identität könnten elektronische Signaturen, der Austausch heikler persönlicher Daten im Gesundheitsbereich (elektronisches Patientendossier), der Abschluss eines Versicherungsvertrages und viele weitere staatliche und private Online-Dienstleistungen wesentlich effizienter und nutzerfreundlicher implementiert werden.

Die Einführung flächendeckender elektronischer Identitätssysteme hat in verschiedenen europäischen Ländern, wie z.B. in Dänemark oder Estland, die Entwicklung und Nutzung digitaler Dienstleistungen im öffentlichen und privaten Sektor in den letzten Jahren stark gefördert. Die EU treibt diese Entwicklungen systematisch voran und macht anerkannte nationale elektronische Identitätssysteme zur Voraussetzung für die Teilnahme am gemeinsamen digitalen Markt in Europa («Digital Single Market»). Ohne ein eigenes, europäisch anerkanntes digitales Identitätssystem riskiert die Schweiz den Anschluss an diese Entwicklung zu verlieren.

Da die Schweiz bislang über kein eigenes digitales Identitätssystem verfügt, werden die auf immer höheren Sicherheitsstufen angebotenen Identitätsdienste internationaler Technologiekonzerne für Benutzer in der Schweiz zunehmend attraktiv. Die Benutzer geben dabei aber die Kontrolle über ihre persönlichen Daten an die erwähnten Unternehmen ab und verlieren damit ihre digitale Selbständigkeit. Umgekehrt genügt die Akzeptanz dieser Identifikationsmittel dennoch oft nicht für den rechtskräftigen digitalen Abschluss von Geschäften und Transaktionen.

Aus all diesen Gründen ist der rasche Aufbau eines nationalen digitalen Identitätssystems in der Schweiz, das nicht die Daten seiner Benutzer zu Marketingzwecken sammelt, äusserst dringend. Damit das CH-ID-System eine möglichst grosse Akzeptanz bei den Benutzern findet und sich möglichst rasch in vielen Anwendungsbereichen ausbreitet, ist eine enge Zusammenarbeit von öffentlichem und privatem Sektor erforderlich. *Der Staat muss dabei hinsichtlich Setzung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Kontrolle des ID-Vermittlers, Bereitstellung der hoheitlich geführten Daten aus den amtlichen Personenregistern, mögliche Distribution der CH-ID über Amtsstellen sowie Angebote eigener CH-ID-nutzender Online-Dienstleistungen eine aktive und führende Rolle übernehmen.*

In den folgenden Kapiteln werden zunächst die Prinzipien für die ID-Inhaber (Kapitel 3) und die Governance des nationalen digitalen Identitätssystems in der Schweiz dargelegt (Kapitel 4). Anschliessend zeigen die Rollenbeschreibung und die Use Cases, wie die Akteure im Rahmen des CH-ID-Systems zusammenspielen und welche Aufgaben sie dabei zu übernehmen haben (Kapitel 5). Die für das CH-ID-System notwendigen rechtlichen Grundlagen werden in Kapitel 6 skizziert. Abschliessend folgen Empfehlungen an die Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung und Wirtschaft zur Umsetzung des Lösungsvorschlages für ein nationales digitales Identitätssystem in der Schweiz (Kapitel 7).

2. Prinzipien der CH-ID

1. Jeder Schweizer Bürger und jeder berechnigte Ausländer, der einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzt, haben Anrecht auf eine vom Staat anerkannte vertrauenswürdige digitale Identität (Arbeitstitel: «CH-ID»).
2. Die CH-ID bedingt die hoheitliche Bestätigung ausgewählter Identifizierungsdaten auf Basis der amtlichen Personenregister (staatliche hoheitliche Identitätsbestätigung). Diese Aufgabe ist nicht delegierbar an Unternehmen.
3. Die CH-ID erlaubt den Zugang zu allen Online-Dienstleistungen in der Schweiz und im Ausland, welche die CH-ID anerkennen und sich an das Regelwerk («Scheme») der CH-ID halten.
4. Jeder Schweizer Bürger und jeder berechnigte Ausländer (siehe Punkt 1) kann im Rahmen des nationalen digitalen Identitätssystems eine oder mehrere⁴ CH-ID von einem anerkannten (privaten oder öffentlichrechtlichen) ID-Dienstleister oder allenfalls direkt vom Staat zu geringen Gebühren oder gratis beziehen. Die CH-IDs einer Person werden nicht verknüpft.
5. Die CH-ID gewährleistet dem ID-Inhaber zu jedem Zeitpunkt die Kontrolle der Übermittlung seiner mit der CH-ID verknüpften persönlichen Daten sowie den Nachvollzug der durchgeführten Identifizierungen.⁵

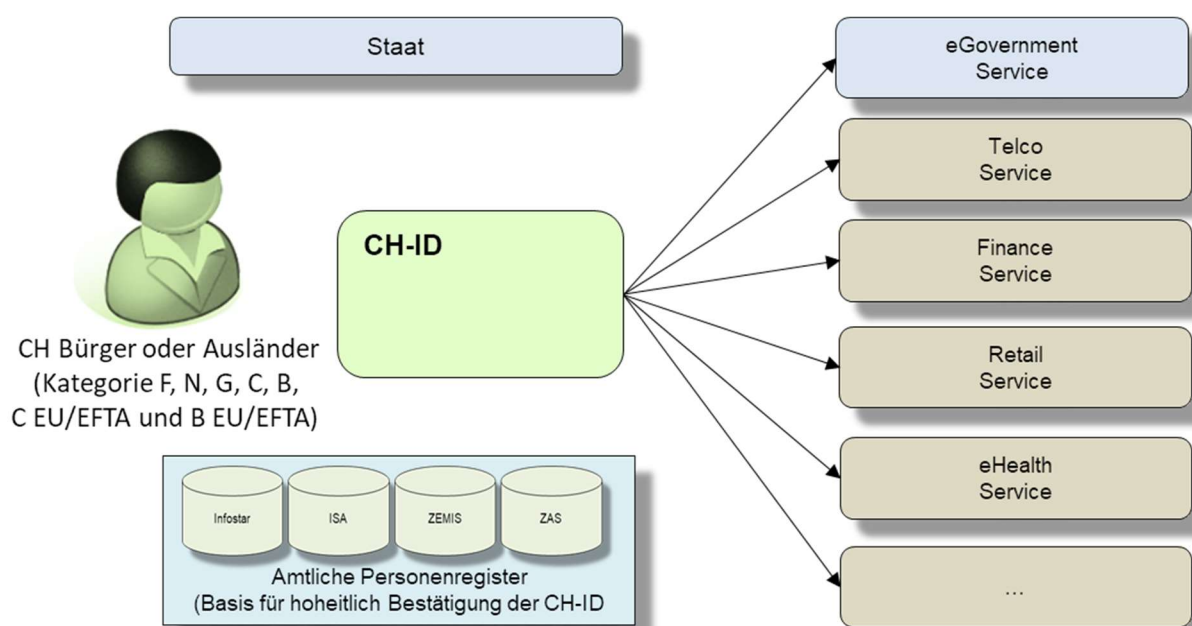


Abbildung 1 Vision CH-ID

⁴ Analog zu den amtlichen Ausweisen (Pass, ID) muss es auch möglich sein, mehrere CH-IDs zu besitzen.

⁵ Der Benutzer legt den Zeitraum fest, über welchen der ID-Vermittler (siehe Kapitel 5) die Transaktionsdaten zu seinen Identifizierungen aufzubewahren hat. Ggf. sind im Kontext von fraud detection und der Bekämpfung von cyber crime minimale und maximale Aufbewahrungsfristen festzulegen.

Anforderungen des Datenschutzes

Die CH-ID genügt den folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen:

- Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz: Sämtliche Aspekte der mit dem CH-ID-Konzept verbundenen Datenbearbeitungen müssen für die potentiellen Benutzer und registrierten Inhaber einer CH-ID aus den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Nutzungsanleitungen klar erkennbar sein, sodass sie die ihnen zustehenden Rechte informiert wahrnehmen und jederzeit auf bereits erteilte Einwilligungen und Selektionen zurückkommen können;
- Unter dem Gesichtspunkt der informationellen Selbstbestimmung: Das Anrecht auf Zugang zu einer CH-ID soll keinen Zwang zum Erwerb einer CH-ID schaffen. Inhaber einer CH-ID sollen die Möglichkeiten haben, alternative Sign-In-Lösungen und Identitätsdienste über analoge Wege zu verwenden. Die damit verbundenen Zusatzkosten müssen ggf vom Benutzer getragen werden.
- Unter dem Gesichtspunkt der Privatsphäre: Für den Zugang zu konkreten Informationen und Dienstleistungen sollen die Inhaber einer CH-ID grundsätzlich nicht mehr personenbezogene Daten preisgeben, als sie für den Zugang zu vergleichbaren Informationen und Dienstleistungen auf analogem Weg weitergeben. Insbesondere soll es möglich bleiben, anonym zu Informationen und Dienstleistungen Zugang zu erhalten, soweit keine Notwendigkeit für die Erfassung von identifizierenden Attributen besteht. Daten sollen nicht länger und nicht in grösserem Umfang aufbewahrt werden, als nötig;
- Unter dem Gesichtspunkt der Datensicherheit: Für die Inhaber einer CH-ID sollte deren Anwendung nicht mit unverhältnismässig hohen Risiken einer zweckwidrigen Verwendung der Identitätsdaten und ungewollter Identifikation verbunden sein. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Verwendung von Identifikatoren (Bsp. Nummern) und anderen identifizierenden Attributen, sowie die Frage der Trennung von identifizierenden Attributen und transaktionsbezogenen Sachdaten zu thematisieren;
- Unter dem Gesichtspunkt der Portabilität: Der CH-ID Inhaber soll die Kontrolle über den Transfer seiner Daten ausüben. Bei der Umsetzung sind rechtliche und technische Vorkehren zu treffen, damit die Ausübung dieser Kontrollrechte unter striktem Datenschutz erfolgen kann. Keiner der an der CH-ID beteiligten Akteure soll über mehr Informationen verfügen, als er zur Erfüllung seiner Teilaufgabe im arbeitsteiligen Gesamtsystem benötigt.

3. Struktur des CH-ID-Systems

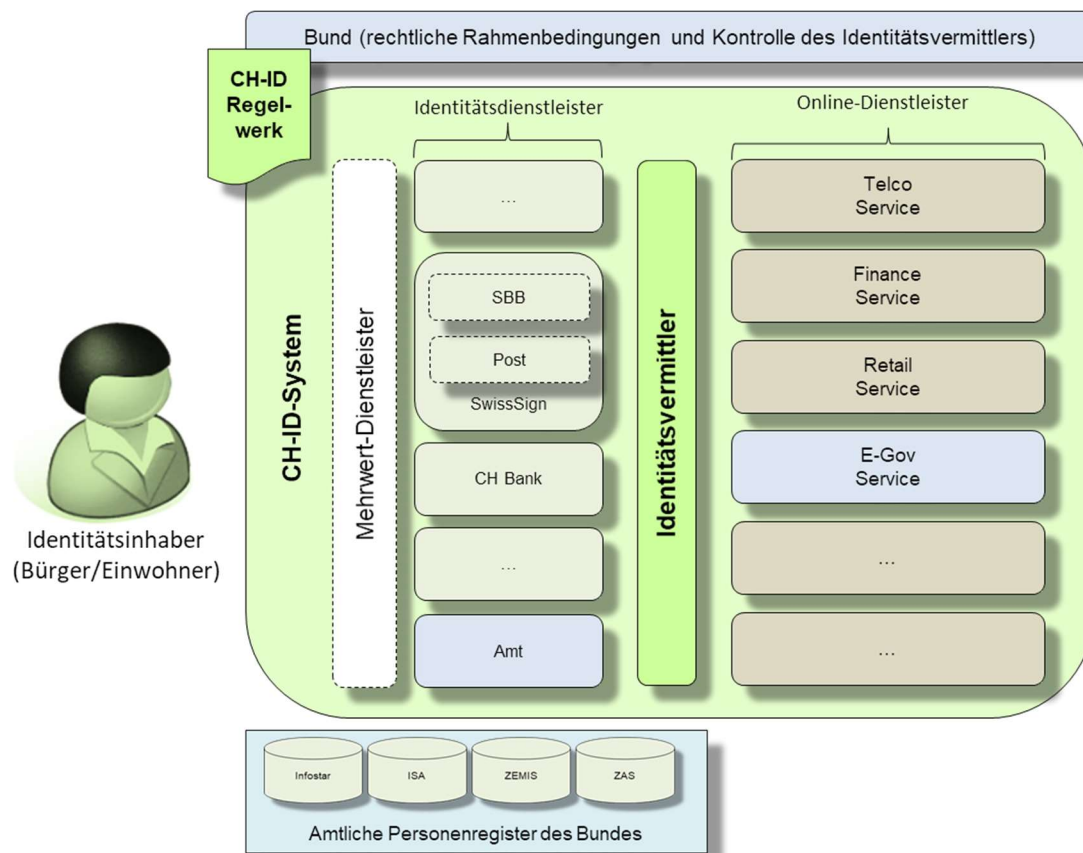


Abbildung 2 Struktur CH-ID-System

Das nationale, staatlich anerkannte, digitale Identitätssystem (CH-ID-System) besteht im Kern aus einem ID-Vermittler, welcher durch eine Reihe zertifizierter ID-Dienstleister (private und staatsnahe Unternehmen, öffentliche Ämter) den ID-Inhabern (alle Bürger und in der Schweiz ansässige Ausländer, welche einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzen) den Einsatz einer oder mehrerer staatlich anerkannter digitaler Identitäten (CH-ID) ermöglicht. Diese können bei allen registrierten Online-Dienstleistern im In- und Ausland, welche vom CH-ID-Regelwerk zugelassen sind, auf unterschiedlichen Sicherheitsstufen eingesetzt werden. Das CH-ID-System gewährleistet die staatliche Bestätigung ausgewählter Personenidentifizierungsdaten auf Basis der amtlichen Personenregister bei der Ausstellung der CH-ID und, je nach Sicherheitsstufe der CH-ID, in periodischen Abständen. Mehrwertdienstleister können im Rahmen des CH-ID-Systems zusätzliche Services für die ID-Inhaber und Online-Dienstleister anbieten. Das organisatorische, technische und finanzielle Zusammenspiel der erwähnten Akteure des CH-ID-Systems beruht auf einem umfassenden Regelwerk («Scheme»), das vom ID-Vermittler in Zusammenarbeit mit den Ökosystemteilnehmern und unter Berücksichtigung der vom Bund festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt wird. Der Bund bestimmt die rechtlichen Rahmenbedingungen des CH-ID-Systems und kontrolliert den ID-Vermittler auf Basis einer Lizenz, eines Zertifikates, einer Konzession oder durch andere Formen der Einflussnahme. Durch gegenseitige internationale Akzeptanz der ID-Vermittler können zudem die digitalen Identitäten von Drittstaaten in das CH-ID-System integriert werden.

4. Governance des CH-ID-Systems

1. Der Bund gewährleistet das Anrecht jedes Schweizer Bürgers und jedes berechtigten Ausländers, der einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzt, auf eine vom Staat anerkannte digitale Identität (CH-ID).
2. Der Bund stellt sicher, dass jeder Schweizer Bürger und jeder berechnigte Ausländer eine CH-ID beziehen und nutzen kann (*CH-ID Grundversorgung*).
3. Der Bund schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein staatlich anerkanntes digitales Identitätssystem (CH-ID-System), an welchem sich nebst öffentlichen Ämtern und Institutionen auch staatsnahe und private Unternehmen als ID-Dienstleister beteiligen können. Das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure im Rahmen des CH-ID-Systems wird von einem ID-Vermittler gewährleistet.
4. Der Bund kontrolliert den ID-Vermittler (privates Unternehmen) auf Basis einer Konzession, eines Zertifikates oder durch andere Formen der Einflussnahme und berechnigt ihn zum Aufbau und Betrieb eines staatlich anerkannten nationalen digitalen Identitätssystems. Die Berechnigung kann dem ID-Vermittler bei Verstoß gegen die Auflagen und bei Ausbleiben einer Nachbesserung innert nützlicher Frist vorzeitig entzogen werden. Die ID-Dienstleister werden ihrerseits durch den ID-Vermittler kontrolliert.
5. Der Bund gewährleistet die staatliche (hoheitliche) Bestätigung der digitalen Identität einer Person im Rahmen des CH-ID-Systems auf Basis der Personenidentifizierungsdaten in den amtlichen Personenregistern. Zu diesem Zweck richtet er einen Service ein, über welchen der ID-Dienstleister via den ID-Vermittler oder direkt Identifizierungsanfragen an die Register schicken und entsprechende Bestätigungen empfangen kann.
6. Der ID-Vermittler gewährleistet das Zusammenspiel zwischen den Akteuren und den einwandfreien Betrieb des CH-ID Systems. Er übernimmt dabei die folgenden Governanceaufgaben
 - a. Ausarbeitung und kontinuierliche Aktualisierung des CH-ID-Regelwerkes auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen sowie der anwendbaren Verordnungen (in Absprache mit den ID-Dienstleistern sowie ausgewählten Online- und Mehrwert-Dienstleistern)
 - b. Zertifizierung und Kontrolle der ID-Dienstleister auf Basis des Regelwerkes
 - c. Registrierung der Online- und Mehrwertdienstleister auf Basis des Regelwerkes
7. Der ID-Vermittler sorgt dafür, dass das CH-ID-System die Auflagen der eIDAS-Verordnung der EU erfüllt und somit als nationales E-ID-System notifiziert werden kann.
8. Die ID-Dienstleister (private Unternehmen, staatsnahe Betriebe und öffentliche Verwaltungen) übernehmen im Rahmen des CH-ID-Systems die direkte Interaktion mit den Benutzern (z.B. Herausgabe der CH-ID, Authentisierung der Inhaber, sowie Pflege und Lieferung von Identifizierungsdaten) und halten sich dabei an die Auflagen des CH-ID-Regelwerkes. Die Legitimierung zur Herausgabe einer CH-ID obliegt ausschliesslich dem Staat. Die ID-Dienstleister haben dies bei der Herausgabe der CH-ID zu berücksichtigen.
9. Bund, Kantone und Gemeinden können ID-Dienstleister sein.

10. In- und ausländische Online-Dienstleister, welche die CH-ID zur Nutzung ihrer Services anerkennen, registrieren sich beim ID-Vermittler und halten sich an die Auflagen des CH-ID-Regelwerkes. Alternativ können diese auch via ausländische ID-Vermittler, die sich an das CH-ID Regelwerk halten, eingebunden werden, womit eine explizite Registrierung entfällt.
11. Bund, Kantone und Gemeinden sind Online-Dienstleister und akzeptieren die CH-ID grundsätzlich bei allen eGovernment-Services, welche eine Identifizierung benötigen.
12. Mehrwert-Dienstleister können über standardisierte und offene Schnittstellen (sogenannte APIs) Mehrwertdienste zur CH-ID (z.B. digitale Signatur) erbringen und halten sich dabei an die Auflagen des CH-ID-Regelwerkes.

5. Rollenbeschreibung und Use Cases

ID-Inhaber

- Jeder Schweizer Bürger und jeder berechnigte Ausländer, der einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzt, haben das Anrecht, eine oder mehrere CH-ID auf unterschiedlichen Sicherheitsstufen von einem oder mehreren Identitätsdienstleistern zu beziehen und zu benutzen.⁶⁷
- Jeder CH-ID-Inhaber hat die Möglichkeit, ausgewählte Daten zu seiner Person vom Staat (hoheitlich) bestätigen zu lassen, falls das im Rahmen des beanspruchten Online-Dienstes erforderlich ist. Diese Bestätigung erfolgt auf Basis der Daten in den amtlichen Personenregistern (Name, Vorname, Geburtsdatum, Bild etc.).
- Der CH-ID-Inhaber entscheidet selber, bei welchem Online-Dienstleister er seine CH-ID benutzen und welche persönlichen Daten er dabei zur Verfügung stellen will.
- Die Übermittlung der Daten, welche für den Einsatz der CH-ID von einem Online-Dienstleister verlangt werden, unterliegt stets der Einwilligung des CH-ID-Inhabers.
- Der CH-ID-Inhaber hat zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, die Sicherheitsstufe seiner CH-ID erhöhen zu lassen, den ID-Dienstleister zu wechseln oder seine CH-ID ausser Kraft zu setzen.
- Der CH-ID-Inhaber hat jederzeit Einsicht und Zugang zu allen Transaktionsdaten, welche bei der Nutzung der CH-ID beim ID-Vermittler und beim ID-Dienstleister anfallen, und bestimmt darüber, wie lange diese Transaktionsdaten vom ID-Vermittler resp. dem ID-Dienstleister über die gesetzlich festgelegte Frist hinaus aufzubewahren sind.

ID-Vermittler

- Der ID-Vermittler sorgt dafür, dass das Zusammenspiel von ID-Inhaber, ID-Dienstleister, Online-Dienstleister, Mehrwert-Dienstleister und dem Identifikationsservice des Bundes technisch und operationell funktioniert und dabei der Datenschutz, die Datensicherheit und die Einwilligung des ID-Inhabers zur Übermittlung seiner persönlichen Daten gewährleistet sind.
- Der ID-Vermittler vermittelt bestätigte (verifizierte) Identitäten und gegebenenfalls ausgewählte Personenidentifizierungsdaten (Attribute) zwischen ID-Dienstleister und Online-Dienstleister.
- Der ID-Vermittler kann die staatliche Bestätigung ausgewählter Personenidentifizierungsdaten zwischen dem ID-Dienstleister und dem entsprechenden Dienst der amtlichen Personenregister vermitteln.

⁶ In welcher Form auch Personen aus dem Ausland in Ausnahmefällen Anrecht auf eine CH-ID haben, ist zu klären (z.B. ausländische Mitglieder des Verwaltungsrates eines Schweizer Unternehmens).

⁷ Sollte jemand seinen Ausländerausweis verlieren oder die Schweizer Staatsbürgerschaft verlieren, so ist sicher gestellt, dass auch seine CH-ID deaktiviert wird.

- Der ID-Vermittler hat keine Kenntnis über den Inhalt der Daten, welche er zwischen ID-Inhaber, ID-Dienstleister, amtlichen Registern und Online-Dienstleistern vermittelt.⁸
- Die Vermittlungsdaten (Randdaten) des ID-Vermittlers (Logfile) können vom ID-Inhaber jederzeit eingesehen werden und unterliegen strengsten Datenschutzbestimmungen.

ID-Dienstleister

- Die ID-Dienstleister stellen dem Bürger/Einwohner eine CH-ID⁹ auf einer bestimmten Sicherheitsstufe zur Verfügung.
- Der ID-Dienstleister erhebt zu diesem Zweck Daten vom ID-Inhaber und lässt diese je nach Sicherheitsstufe auf Basis der amtlichen Personenregister staatlich (hoheitlich) bestätigen.
- Die staatlichen ID-Dienstleister sind dazu verpflichtet, jedem Schweizer Bürger und jedem berechtigten Ausländer, der einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzt, eine CH-ID auszustellen.
- Die privaten ID-Dienstleister können jedem Schweizer Bürger und jedem berechtigten Ausländer, der einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzt, eine CH-ID ausstellen.
- Der ID-Dienstleister authentisiert den ID-Inhaber, sobald dieser seine CH-ID bei einem bestimmten Online-Dienstleister einsetzt.
- Der ID-Dienstleister stellt sicher, dass die Hoheit des ID-Inhabers über seine Daten gewährleistet ist. Der ID-Dienstleister kann diese Aufgabe an den ID-Vermittler delegieren.

Identifikationsservice der amtlichen Personenregister

- Erschliesst die Personenregister des Bundes zur Abfrage und amtlichen Bestätigung ausgewählter Personenidentifizierungsdaten durch den ID-Vermittler oder die ID-Dienstleister.
- Stellt dem ID-Vermittler und den ID-Dienstleistern ein Service-Interface zur Verfügung (Identifizierungsservice), über welches diese eine Abfrage mit ausgewählten Personendaten an die Register schicken und eine entsprechende Bestätigung empfangen können.
- Der Identifikationsservice ermöglicht dem ID-Vermittler auch die geregelte Übermittlung ausgewählter Personendaten aus den amtlichen Registern des Bundes an die berechtigten Teilnehmer des CH-ID-Ökosystems.

Online-Dienstleister

- Online-Dienstleister können sich vom ID-Vermittler für die Nutzung des CH-ID-Systems registrieren lassen.

⁸ Falls dem ID-Inhaber während der Authentifizierung ausnahmsweise gewisse Attributwerte angezeigt werden müssen, kann es Abweichungen von dieser Regel geben. Eine Speicherung dieser Daten durch den ID-Vermittler bleibt aber ausgeschlossen.

⁹ Der ID-Dienstleister bietet hierfür u.a. eine entsprechende Authentisierungslösung (siehe Box auf Seite 5) an.

- Der ID-Vermittler entscheidet auf Basis des CH-ID-Regelwerkes über die Registrierung eines Online-Dienstleisters.
- Die registrierten Online-Dienstleister müssen diskriminierungsfrei jede CH-ID anerkennen, d.h. unabhängig davon, welcher ID-Dienstleister diese ausgestellt hat.
- Es obliegt den Online-Dienstleistern (basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen und dem Regelwerk) festzulegen, welches Sicherheitsniveau der CH-ID für den Abschluss eines entsprechenden Rechtsgeschäftes resp. einer Transaktion erforderlich ist.
- Der gesamte Behördenverkehr in der Schweiz soll in Zukunft so weit wie möglich auf Basis der CH-ID abgewickelt werden können.

Mehrwert-Dienstleister

- Mehrwert-Dienstleister erbringen zusätzliche Services zur CH-ID (z.B. elektronische Signatur).
- Mehrwert-Dienstleister nutzen die standardisierten Schnittstellen für die Verbindung zum ID-Vermittler und halten sich dabei an die Auflagen des Regelwerkes.
- Mehrwert-Dienstleister müssen sich ebenfalls vom ID-Vermittler registrieren lassen.

Use Case «Distribution» (mit amtlicher Überprüfung der Identifizierungsdaten)

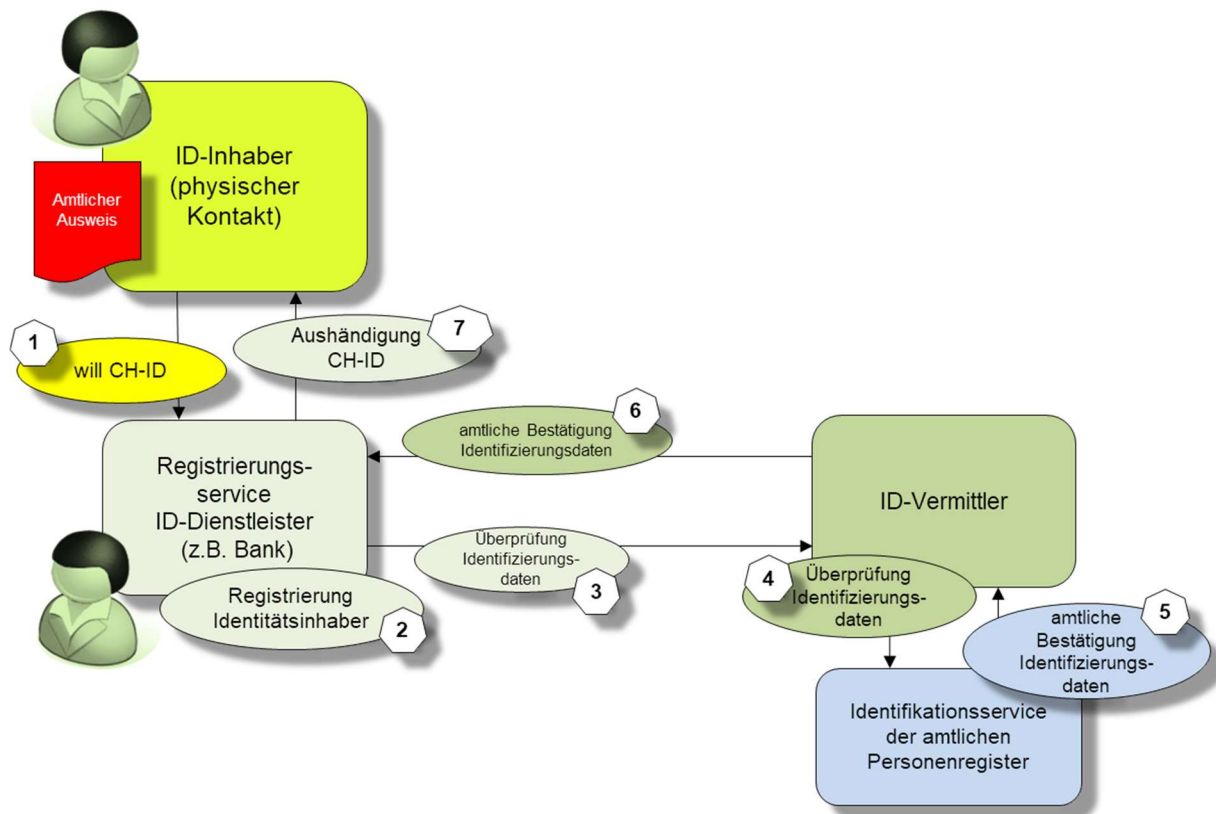


Abbildung 3 Use Case "Distribution" CH-ID

1. Der ID-Inhaber will bei einem Besuch vor Ort (Schalter) eine CH-ID beziehen. Er macht dazu die vom ID-Dienstleister verlangten Angaben, legt einen amtlichen Ausweis vor und stimmt der staatlichen Überprüfung und Bestätigung seiner Identifizierungsdaten durch eine Abfrage der amtlichen Personenregister via den ID-Vermittler zu.¹⁰ Die Amtsstelle, welche die Personenregister führt, erfährt dabei nicht, bei welchem ID-Dienstleister der ID-Inhaber die CH-ID bezieht.
2. Der ID-Dienstleister registriert den ID-Inhaber und die von ihm zur Verfügung gestellten Personenidentifizierungsdaten, falls nötig.
3. Der ID-Dienstleister schickt dem ID-Vermittler eine Anfrage zur amtlichen Überprüfung und Bestätigung der Identifizierungsdaten.
4. Der ID-Vermittler verlangt vom Identifikationsservice der amtlichen Personenregister eine Überprüfung und Bestätigung der übermittelten Identifizierungsdaten.
5. Der Identifikationsservice der amtlichen Personenregister sendet eine amtliche Bestätigung der Identifizierungsdaten an den ID-Vermittler.
6. Der ID-Vermittler erhält vom Identifikationsservice der amtlichen Personenregister eine amtliche Bestätigung der Identifizierungsdaten.
7. Der ID-Vermittler schickt die amtliche Bestätigung der Identifizierungsdaten an den ID-Dienstleister.

¹⁰ In der Regel erfordert der erstmalige Bezug der CH-ID einen physischen Kontakt mit dem ID-Dienstleister. Es soll auch möglich sein, dass die Ausstellung einer CH-ID für vom ID-Dienstleister bereits in staatlich anerkannter Form identifizierten Personen (z.B. Inhaber eines Bankkontos) online erfolgen kann. Die betreffende Person muss dazu nicht in einer Filiale erscheinen und auch eine Video-basierte Identifizierung ist dazu nicht notwendig.

8. Der ID-Dienstleister registriert die amtliche Bestätigung (Zeitstempel) und händigt dem ID-Inhaber die CH-ID aus. Der ID-Inhaber verfügt ab diesem Zeitpunkt für die vereinbarte Gültigkeitsdauer über eine amtlich bestätigte digitale Identität.

Use Case «Nutzung» (Authentisierung und amtliche Bestätigung)

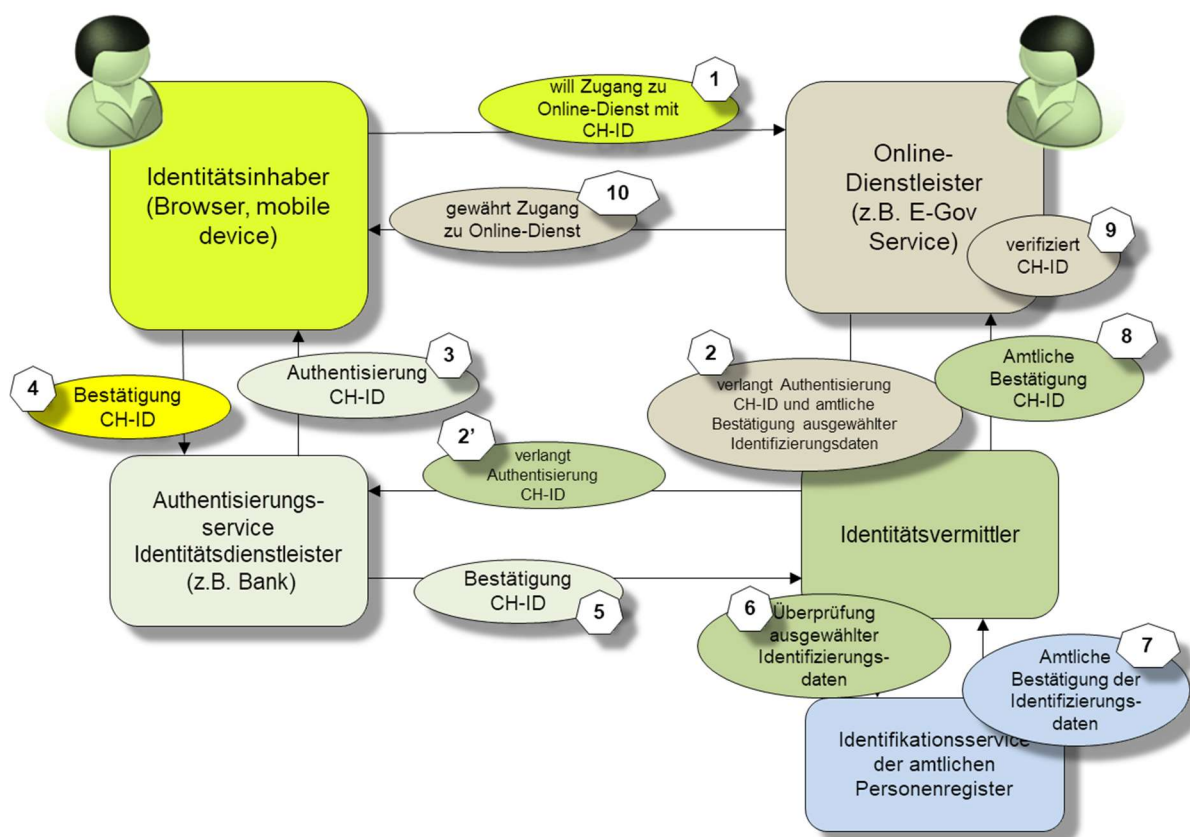


Abbildung 4 Use Case "Nutzung" CH-ID

1. Der ID-Inhaber will den Service eines Online-Dienstleisters nutzen. Er setzt dazu seine CH-ID ein, die er von einem ID-Dienstleister (z.B. einer Bank) erhalten hat. In einem zweiten Schritt macht er weitere Angaben zu seiner Person (ausgewählte Identifizierungsdaten), für welche der Online-Dienstleister eine amtliche Bestätigung verlangt.
2. Der Online-Dienstleister, der den ID-Dienstleister des ID-Inhabers nicht kennt («Double Blindness»¹¹) schickt die Authentisierungsanfrage an den ID-Vermittler. Dieser stellt fest, wer der zuständige ID-Dienstleister ist (Bank) und leitet die Authentisierungsanfrage an diesen weiter (2').
3. Der ID-Dienstleister (Bank) überprüft die Anfrage und authentisiert den ID-Inhaber anhand der CH-ID für die Nutzung des Online Services des betreffenden Online-Dienstleisters (z.B. eGovernment-Service).
4. Der ID-Inhaber bestätigt über die Authentisierungssaplikation des ID-Dienstleisters seine CH-ID durch Eingabe seiner Anmeldedaten.

¹¹ Definition «Double Blindness»: der Online-Dienstleister kennt den ID-Dienstleister nicht und der ID-Dienstleister den Online-Dienstleister nicht. Von «Triple Blindness» spricht man, falls zusätzlich zur «Double Blindness» der ID-Vermittler die Attributinhalt nicht sieht, die gegebenenfalls übermittelt werden. Machbarkeit der «Triple Blindness» ist technisch zu überprüfen und falls technisch möglich, im CH-ID Regelwerk festzuschreiben.

5. Der ID-Dienstleister schickt die Bestätigung der CH-ID sowie die verlangten Identifizierungsdaten an den ID-Vermittler.
6. Optional: Der ID-Vermittler verlangt vom Identifikationsservice der amtlichen Personenregister eine Überprüfung und Bestätigung der übermittelten Identifizierungsdaten.
7. Optional: Der ID-Vermittler erhält vom Identifikationsservice der amtlichen Personenregister eine amtliche Bestätigung der ausgewählten Identifizierungsdaten.
8. Der ID-Vermittler schickt die bestätigte CH-ID an den Online-Dienstleister.
9. Der Online-Dienstleister nimmt die Authentisierung der CH-ID sowie die Identifizierungsdaten entgegen.
10. Der Online-Dienstleister gewährt dem ID-Inhaber den Zugang zum Online-Service.

6. Notwendige rechtliche Grundlagen

Das vorgeschlagene nationale digitale Identitätssystem (CH-ID-System) erfordert rechtliche Grundlagen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene. Ob diese ein neues Gesetz und zugehörige Verordnungen notwendig machen oder durch die Anpassung bestehender Gesetze und Verordnungen geschaffen werden können, ist abzuklären. Ebenfalls ist abzuklären, ob nicht Anpassungen rein auf Verordnungsebene ausreichend sind, mindestens für eine möglichst rasche vorübergehende Pilotnutzung.

Für die folgenden Punkte sind im Sinne einer langfristigen und zukunftsgerichteten Regelung in Zusammenhang mit dem nationalen digitalen Identitätssystem auf Gesetzes- oder Verordnungsebene rechtliche Grundlagen zu schaffen:

- Das Anrecht jedes Bürgers und jedes berechtigten Ausländers, der einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzt, auf eine vom Staat und den Subjekten des Privatrechts anerkannte digitale Identität.
- Die Kontrolle des ID-Inhabers über die Übermittlung seiner mit der CH-ID verknüpften persönlichen Daten sowie den Nachvollzug der durchgeführten Identifizierungen.
- Die hoheitliche Bestätigung ausgewählter Identifizierungsdaten auf Basis der amtlichen Personenregister (staatlicher Identifikationsservice).
- Kontrolle des ID-Vermittlers (privates Unternehmen) durch den Bund (Zertifizierung, Konzessionierung oder weitere Massnahmen zur Einflussnahme, z.B. durch Einrichtung einer ausserparlamentarischen Behördenkommission).
- Aufbau und Betrieb eines minimalen Angebotes (Grundversorgung) von Bund, Kantonen und Gemeinden, damit jeder Schweizer Bürger und Einwohner die CH-ID über eine staatliche Stelle beziehen und nutzen kann (z.B. über die kantonalen Passbüros oder die Einwohnerkontrolle der Gemeinden).

7. Empfehlungen

Die Swiss Data Alliance empfiehlt den Entscheidungsträgern in Politik, Wirtschaft und Verwaltung die folgenden Schritte auf dem Weg zu einem staatlich anerkannten digitalen Identitätssystem in der Schweiz (CH-ID-System):

1. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das CH-ID-System durch Bund und Kantone.

Das CH-ID-System soll mit einer aktiven und führenden Rolle des Staates und im Dialog mit den Stakeholdern aus Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft aufgebaut werden.

Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das CH-ID-System durch Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes für ein Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) sowie weiterer Gesetze und Verordnungen, auch auf kantonaler Ebene, und möglichst rasche Verabschiedung durch die zuständigen Instanzen.

Insbesondere soll dabei das Anrecht jedes Bürgers und jedes berechtigten Ausländers, der einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzt, auf eine staatlich anerkannte digitale Identität, die Distribution dieser digitalen Identität durch den Staat (Grundversorgung) und die Kontrolle des ID-Vermittlers rechtlich verankert werden. Zudem sind die datenschutzrelevanten Risiken des CH-ID-Systems im Rahmen einer Datenschutz-Risikofolgenabschätzung zu evaluieren und daraus die notwendigen Auflagen an den Betreiber des digitalen Identitätssystems abzuleiten.

2. Erarbeitung des Regelwerkes für das CH-ID-System durch ein Konsortium staatsnaher und privater Unternehmen unter Einbezug weiterer Stakeholder und Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes.

Erarbeitung der technischen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen für den Aufbau und Betrieb eines nationalen digitalen Identitätssystems (CH-ID-Regelwerk). Dabei sind auch die datenschutzrelevanten Risiken gebührend zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ID-Vermittlers so zu klären, dass auf dieser Grundlage ein bestehendes oder neu zu gründendes Unternehmen mit der Übernahme dieser Rolle beauftragt und eine möglichst rasche Operationalisierung des CH-ID-Systems (ggf. vorerst noch ohne spezielle gesetzliche Grundlagen des Bundes) erfolgen kann. Beim Bund ist für den Identitätsvermittler Antrag auf Zugang zu den Personenidentifizierungsdaten in den amtlichen Registern zu stellen.

3. Durchführung eines oder mehrerer auf einander abgestimmte CH-ID-Pilotprojekte in ausgewählten Kantonen und Gemeinden unter Einbezug des Bundes.

Um die Machbarkeit des CH-ID-Systems nachzuweisen und erste Erfahrungen mit der Umsetzung des Regelwerkes zu sammeln, werden ein oder mehrere Pilotprojekte in ausgewählten Bundesämtern, Kantonen und Gemeinden unter Einbezug der federführenden Bundesstellen durchgeführt.

Insbesondere sollen dabei das Zusammenspiel von ID-Vermittler, ID-Inhabern, ID-Dienstleistern, Online- und Mehrwert-Dienstleistern sowie der Zugang zu den Identifizierungsdaten in den amtlichen Personenregistern auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene praktisch ausgetestet werden.

Die Swiss Data Alliance empfiehlt, die oben skizzierten Arbeiten auf Basis des vorliegenden Lösungsvorschlages unverzüglich zu beginnen resp. die bereits laufenden Aktivitäten (Gesetzgebung) fortzusetzen und eine Inbetriebnahme des CH-ID-Systems spätestens per Anfang 2020 anzustreben.

Glossar

Begriff	Definition
Authentisierung	Die Authentisierung stellt den Nachweis einer Person dar, dass sie tatsächlich diejenige Person ist, die sie vorgibt zu sein. Dazu legt die Person Nachweise vor, die ihre Identität bestätigen. Je nach der eingesetzten Authentisierungsmethode kann die Person ihre Identität unter anderem auf folgenden Wegen behaupten: sie hat geheime Informationen, die nur ihr bekannt sind (z.B. Passwort), sie besitzt einen Identifizierungsgegenstand (z.B. Personalausweis) oder sie ist selbst das Identifizierungsobjekt (z.B. biometrische Merkmale wie Fingerabdruck).
Berechtigter Ausländer	Ausländer, die einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzen.
CH-ID	Arbeitstitel für die staatlich anerkannten digitalen Identität in der Schweiz.
CH-ID Grundversorgung	Gewährleistung, dass jeder Schweizer Bürger und jeder berechnigte Ausländer im Rahmen des CH-ID-Systems eine oder mehrere CH-ID beziehen und nutzen kann.
Distribution	Aushändigung einer CH-ID an einen ID-Inhaber durch einen ID-Dienstleister einschliesslich Überprüfung und Bestätigung der Identifizierungsdaten anhand der Daten in den amtlichen Personenregistern
eIDAS	electronic IDentification, Authentication and trust Services - EU Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.
E-ID-Gesetz	Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste. Vernehmlassung vom 22. Februar 2017 bis 29. Mai 2017. Botschaft bis Sommer 2018.
Identität (digitale)	Eine digitale Identität ermöglicht es einer Person (Benutzer), sich gegenüber einem Online-Dienstleister zu identifizieren. Sie besteht aus einem eindeutigen Benutzernamen und weiteren personenidentifizierenden Attributen (Geburtsdatum, Gesichtsbild etc.), welche in einer Benutzer-Datenbank gespeichert sind. Mit dem Benutzernamen wird ein geheimes Passwort verknüpft, welches diese Person zur Nutzung der betreffenden digitalen Identität berechtigt (authentifiziert). Eine staatlich anerkannte digitale Identität beruht auf hoheitlich überprüften und bestätigten Attributen aus den amtlichen Personenregistern.
ID-Dienstleister	Die ID-Dienstleister sind private Unternehmen, staatsnahe Betriebe oder öffentliche Verwaltungen, welche im Rahmen des CH-ID-Systems die direkte Interaktion mit den Benutzern übernehmen (z.B. Herausgabe der CH-ID, Authentisierung der Inhaber, sowie Pflege und Lieferung von Identitätsdaten). Sie halten sich dabei an die Auflagen des CH-ID-Regelwerkes.

ID-Inhaber	Jeder Schweizer Bürger und jeder in der Schweiz ansässige Ausländer, der einen Ausländerausweis der Kategorie F, N, G, C, B, C EU/EFTA und B EU/EFTA besitzt, und damit das Anrecht hat, eine CH-ID auf unterschiedlichen Sicherheitsstufen von einem ID-Dienstleistern zu beziehen und diese im Rahmen des CH-ID-Systems zu benutzen.
Identitätssystem (digitales)	Das nationale, staatlich anerkannte, digitale Identitätssystem ermöglicht den ID-Inhabern den Einsatz einer staatlich anerkannten digitalen Identität (CH-ID). Es besteht im Kern aus einem ID-Vermittler, einer Reihe zertifizierter ID-Dienstleister (private und staatsnahe Unternehmen, öffentliche Ämter) sowie den registrierten Online-Dienstleistern.
ID-Vermittler	Der ID-Vermittler sorgt dafür, dass das Zusammenspiel von ID-Inhaber, ID-Dienstleister, Online-Dienstleister, Mehrwert-Dienstleister und dem Identifikationsservice des Bundes technisch und operationell funktioniert und dabei der Datenschutz, die Datensicherheit und die Einwilligung des ID-Inhabers zur Übermittlung seiner persönlichen Daten gewährleistet sind. Er vermittelt bestätigte (verifizierte) Identitäten und gegebenenfalls ausgewählte Personenidentifizierungsdaten (Attribute) zwischen ID-Dienstleister und Online-Dienstleister.
Identifizierungsdaten	Daten, welche zur Identifizierung einer Person dienen können (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht).
Mehrwert-Dienstleister	Mehrwert-Dienstleister erbringen zusätzliche Services zur CH-ID (z.B. elektronische Signatur).
Online-Dienstleister	Anbieter von Online-Diensten im Rahmen des CH-ID-Systems.
Personenregister (amtliches)	Register mit Personendaten, welche von einer amtlichen Stelle im Rahmen eines gesetzlichen (hoheitlichen) Auftrages geführt werden (z.B. Personenstandsregister Infostar oder Zentrales Migrationssystem ZEMIS).
Regelwerk («Scheme»)	Regelwerk für das organisatorische, technische und finanzielle Zusammenspiel der Akteure des CH-ID-Systems. Es wird vom ID-Vermittler in Zusammenarbeit mit den Ökosystemteilnehmern und unter Berücksichtigung der vom Bund festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt.